



Heirat

vs.

PACS

Vermögen

Es gilt die Zugewinnngemeinschaft:

- nach der Eheschließung erwirtschaftetes Vermögen gilt als gemeinschaftlich (Gehälter, bewegliche und feste Güter), außer persönliche Gegenstände wie Kleidung und durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Güter;
- der Ehepartner ist für die Schulden seines Ehepartners haftbar (Solidaritätsprinzip).

Jeder der Partner ist Eigentümer der beweglichen und festen Güter, die er nachweislich persönlich erworben hat, ansonsten gilt dieses als gemeinsames Eigentum.

Möglichkeit einer Vermögensvereinbarung, die die Aufteilung des eingebrachten Vermögens festlegt.

Durch einen Ehevertrag kann festgelegt werden:

- Gütergemeinschaft: Das Vermögen wird vollständig zusammengelegt, egal, ob es vor oder während der Ehe erwirtschaftet wurde, auch ein durch Erbschaft erhaltenes Vermögen;
- Gütertrennung: die Vermögen bleiben getrennt und es besteht kein gemeinschaftliches Vermögen. Die Ehegatten haften nicht für die Schulden des anderen.

Erbfolge

Der überlebende Ehepartner gehört automatisch zu den gesetzlichen Erben, neben den Erben erster Ordnung (Kinder, Enkelkinder). Der Ehegatte kann jedoch seinen Ehepartner testamentarisch vom Erbe ausschließen.

Der überlebende Partner kann nur erben, wenn ein Testament vorliegt. Wenn die Lebenspartnerschaft (PACS) zum Zeitpunkt des Todes seit mehr als drei Jahren eingetragen ist, wird die gesamte Erbschaft, die der überlebende Partner erhält, hinsichtlich der Erbschaftssteuer genauso behandelt wie bei Verheirateten.



Heirat

vs.

PACS

Besteuerung

Ansässige verheiratete Steuerzahler:

Automatische Einstufung in Steuerklasse 2. Es kann eine strikte oder eine individuelle Besteuerung mit Neuverteilung der Einkünfte beantragt werden. Bei gemeinsamer Veranlagung kann es zu vierteljährlichen Vorauszahlungen kommen.

Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige:

Wenn eine der Assimilationsbedingungen erfüllt ist, kann die Besteuerung in Steuerklasse 2 mit einem globalen Steuersatz, die strikte oder individuelle Besteuerung mit Neuverteilung beantragt werden. Während des gesamten Steuerjahres müssen die Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben.

Ansässige Steuerpflichtige in einer Partnerschaft:

Besteuerung in Steuerklasse 1 und Möglichkeit, rückwirkend Steuerklasse 2 zu beantragen, wenn beide Partner vom 1. Januar bis 31. Dezember einen gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben. Keine vierteljährlichen Vorauszahlungen.

Nicht ansässige Steuerpflichtige in einer Partnerschaft:

Wenn eine der Assimilationsbedingungen erfüllt ist, kann rückwirkend die Besteuerung in Steuerklasse 2 mit einem globalen Steuersatz, die strikte oder eine individuelle Besteuerung mit Neuverteilung der Einkünfte beantragt werden. Die eingetragene Lebenspartnerschaft muss vom 1. Januar bis 31. Dezember bestanden haben.

Hinterbliebenenrente

Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den überlebenden Ehepartner (ansässig oder nicht), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle einer Scheidung besteht weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern keine neue Ehe geschlossen wurde. Bei mehreren geschiedenen Ehegatten wird die Hinterbliebenenrente im Verhältnis der Dauer der Ehen auf die Berechtigten aufgeteilt.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den überlebenden Partner, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Auflösung der Partnerschaft besteht weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern keine neue Partnerschaft geschlossen wurde. Im Ausland geschlossene Partnerschaften müssen im luxemburgischen Personenstandsregister registriert werden, um von der CNAP anerkannt zu werden.

Auflösung der Vereinigung

Juristisches Verfahren muss durchlaufen werden.

Die Partnerschaft kann einvernehmlich durch eine gemeinsame Erklärung der beiden Lebenspartner, oder durch eine einseitige Erklärung von einem der beiden Lebenspartner, wobei der jeweils andere zuvor über diese Entscheidung informiert werden muss, aufgelöst werden. Die Partnerschaft endet zudem automatisch, wenn einer der Partner heiratet.



LCGB-INFO